

**Tarifeinigung
bei den Tarifverhandlungen
über eine neue Entgeltordnung für die Beschäftigten
der Arbeiterwohlfahrt im Freistaat Bayern
vom 27. Januar 2020**

1. Einführung der Entgeltordnung (EGO) zum TV AWO Bayern

- a) Die Entgeltordnung gemäß Anlage 1 zu dieser Tarifeinigung wird am 1. Juli 2020 eingeführt. Entgegenstehende Tätigkeitsmerkmale und sonstige Eingruppierungsregelungen gemäß TV AWO Bayern, TV-Ü AWO Bayern jeweils auch in Verbindung mit dem Text des ehemaligen TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II werden außer Kraft gesetzt, sofern in dieser Tarifeinigung einschließlich der Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist. Alle Stufenregelungen bleiben unverändert in Kraft, soweit in dieser Tarifeinigung einschließlich der Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist.

Die ab dem 1. Juli 2020 geltenden Tabellenwerte und die von § 20 TV AWO Bayern abweichenden Eingangsstufen, Endstufen und Stufenlaufzeiten für die Beschäftigten in der Pflege ergeben sich aus der Anlage 3 (Anlage P) zu dieser Tarifeinigung. Der Anhang zu den Anlagen A und B wird außer Kraft gesetzt.

- b) Abweichend von Buchst. a) Satz 2 gilt für Arbeitsplätze im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Tätigkeitsmerkmale nicht ausdrücklich in den S-Gruppen aufgeführt sind, der Teil I. B 1. Sozial- und Erziehungsdienst des TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II weiter, bis die Überleitung der noch in den allgemeinen Entgeltgruppen befindlichen Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die S-Gruppen erfolgt.

Über die weitere Angleichung der Anlagen C und D (Entgelttabellen) an die in der Tarifrunde BayKiBiG nach dem 31. August 2020 vereinbarten Anlagen E und F sowie über die Überleitung aller noch nicht nach dem bisherigen Anhang zu den Anlagen C bis E (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppierten Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes werden die Tarifparteien im Anschluss an die BayKiBiG-Tarifrunde verhandeln, spätestens in der Entgelttrunde 2021.

- c) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 30. Juni 2020 schon und am 1. Juli 2020 noch besteht, erfolgt die Überleitung ohne besonderen Antrag (Automatik). Die Beschäftigten gemäß Satz 1 haben jedoch ein befristetes Widerspruchsrecht gegen die Überleitung. Das Widerspruchsrecht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem 1. Juli 2020 gestellt werden. Die Ausübung des Widerspruchs wirkt auf den 1. Juli 2020 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den folgenden Regelungen unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; die Ausübung des Widerspruchsrechtes wirkt auch in diesem Fall auf den 1. Juli 2020 zurück. § 41 TV AWO Bayern findet für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Ausübung des Widerspruchsrechts keine Anwendung.
- d) Beschäftigte, deren Tätigkeiten nach der Anlage 1 niedriger bewertet sind, bleiben für die Dauer der unveränderten Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Die Stufenlaufzeit läuft unverändert weiter. Stufenaufstiege erfolgen unverändert (Besitzstand).
- e)
- aa) Beschäftigte, deren Tätigkeiten nach der Anlage 1 höher bewertet sind, werden gem. § 21 Abs. 4 TV AWO Bayern in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung (bisherige Regelung zu den Garantiebeträgen) der Entgeltstufe ihrer neuen Entgeltgruppe zugeordnet. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, ist das Entgelt der individuellen Endstufe für die Zuordnung nach § 21 Abs. 4 TV AWO Bayern maßgeblich. Liegt die bisherige individuelle Endstufe über dem Entgelt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird eine neue individuelle Endstufe in Höhe der bisherigen individuellen Endstufe gebildet, die betragsmäßig der bisherigen individuellen Endstufe entspricht.
- bb) Abweichend von aa) werden Beschäftigte in der Pflege in der neuen Entgeltgruppe ihrer bisherigen Entgeltstufe zugeordnet. Für diese Beschäftigten bleibt die in der bisherigen Entgeltstufe zurückgelegte Stufenlaufzeit erhalten und läuft weiter (stufengleiche und taggenaue Überleitung); Stufenaufstiege erfolgen unverändert. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt der regulären

Endstufe. Liegt die bisherige individuelle Endstufe über dem Entgelt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird eine neue individuelle Endstufe gebildet, die betragsmäßig der bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

- f) Die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 9a bis 10b ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Tarifeinigung.

Für die Überleitung in die Entgeltgruppen 9a bis 10b finden die Regelungen des TV-Ü (VKA) entsprechende Anwendung. Das bedeutet:

- Von Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufenregelungen („große E9“) in Entgeltgruppe 9b stufengleich und unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- Für die Überleitung von Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenregelungen („kleine E9“) in die Entgeltgruppe 9a gilt § 29c Abs. 3 TV-Ü (VKA) entsprechend. Die Besitzstandsregelung (Satz 2) für Beschäftigte in der Stufe 2 ist davon abweichend nicht zeitlich begrenzt, sondern entfällt erst, wenn ein Stufenaufstieg erfolgt oder der Tabellenwert der Stufe 2 im Rahmen der allgemeinen Entgelterhöhungen den Besitzstand überschreitet.
- Entgeltgruppe 10a ist eine Aufstiegsgruppe, die bisher nicht belegt war. Es erfolgt keine Überleitung, sondern die Gruppe kann im Wege der allgemeinen Höhergruppierung erreicht werden, wenn deren Voraussetzungen vorliegen (entsprechend Entgeltgruppe 9c im TVöD).
- Von Entgeltgruppe 10 in Entgeltgruppe 10b stufengleich und unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit.

2. Änderung von § 21 Abs. 4 TV AWO Bayern

Für Höhergruppierungen ab dem 1. Juli 2020 (mit Ausnahme überleitungsbedingter Höhergruppierungen aufgrund der Einführung der neuen Entgeltordnung) werden die Garantiebeträge auf 100,00 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) bzw. 180,00 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15) angehoben. Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt.

3. Funktionszulagen

Die Zulagen gem. § 17 Abs. 4 TV AWO Bayern werden verbessert und neu geordnet:

Gruppe 1: 150,00 Euro

- Gerontopsychiatrische Fachkräfte
- Psychiatriefachpflegekräfte

Gruppe 2: 100,00 Euro

- Fachkräfte Palliative Care (mindestens 500 Stunden Fachweiterbildung)
- Praxisanleiter*innen (Öffnungsklausel bei zukünftiger Änderung durch Gesetz oder Verordnung)

Gruppe 3: 50,00 Euro

- Qualitätsbeauftragte
- Hygienebeauftragte
- Medizinproduktebeauftragte
- Sicherheitsbeauftragte
- Multiplikatoren für Expertenstandard
- Fachkräfte Palliative Care (mindestens 80 Stunden Fachweiterbildung)

§ 17 Abs. 4 Buchst. d) wird redaktionell angepasst.

Über die Erweiterung der Zulagen in Bezug auf zusätzliche Beauftragungen und in Bezug auf die Anwendung außerhalb der Pflege werden die Tarifvertragsparteien in der jeweiligen nächsten Entgeltrunde verhandeln.

4. Sonderregelungen Entgeltgruppe 1S

- a) In der Entgeltgruppe 1S gelten ab dem 1. März 2021 abweichend von den Anlagen 5 und 6 zum 14. Änderungsstarifvertrag AWO Bayern vom 11. Mai 2019 folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Anlage A	1.864,76	1.925,79	1.993,80	2.061,23	2.163,74
Anlage B	1.888,52	1.950,36	2.019,32	2.088,02	2.191,83

- b) Für die unverändert in die neue Entgeltordnung übernommenen Regelungen zur Entgeltgruppe 1S wird ein Sonderkündigungsrecht vereinbart. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2023. Nach Ablauf der Kündigungsfrist wirken die Eingruppierungsregelungen und ihre Sperrwirkung gegenüber höheren Eingruppierungen fort, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden. Die fortwirkenden Regelungen wirken nicht mehr unmittelbar und zwingend. Sie gelten jedoch auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist begründet wird, damit diese nicht höher eingruppiert werden als Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Ablauf der Kündigungsfrist bereits bestand. Unverzüglich nach Kündigung nehmen die Tarifparteien Verhandlungen über eine ersetzende Regelung auf. Während der andauernden Verhandlungen, mindestens für die Dauer eines Jahres, kann die gekündigte Regelung nur durch eine tarifliche Regelung ersetzt werden. Jede Tarifpartei kann die Verhandlungen ohne Angabe von Gründen jederzeit für gescheitert erklären.

5. Differenzierungsverzicht

Für die Entgelttarifverhandlungen zu den Anlagen E und F (BayKiBiG-Bereich) nach dem 31. August 2020 und für die Entgelttarifverhandlungen für die Anlagen A bis D nach dem 30. April 2021 verzichtet die Arbeitgeberseite auf die Forderung nach einer Differenzierung zwischen Fach- und Hilfskräften bei der allgemeinen Entgelterhöhung.

6. Kündigungsmöglichkeit EGO, Evaluation

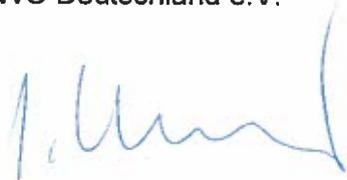
- a) Die Anlage 1 (Entgeltordnung) kann gesondert, aber nur insgesamt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann Teil B II. (Sozial- und Erziehungsdienst) gesondert, aber nur insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 2020 schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Tarifparteien vereinbaren, im zweiten Halbjahr 2022 gemeinsam die neue Entgeltordnung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Praktikabilität zu prüfen und festgestellten Veränderungsbedarf unabhängig von einer Kündigung gemeinschaftlich zu bewerten.

7. Erklärungsfrist

18. Mai 2020. Schweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, den 27.4.2020

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.



Gero Kettler
Geschäftsführer

München, den

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di, Landesbezirk Bayern



Lorenz Ganterer
Verhandlungsführer

Entgeltordnung (TV AWO Bayern) vom 27. Januar 2020

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Vorbemerkungen:

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale

¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil A Abschnitt I) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

²Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen E 2 bis E 12 für Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung (Teil A Abschnitt I) gelten, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Geschäftsstellen und Verwaltungen haben.

³Für Beschäftigte mit körperlich und/oder handwerklich geprägten Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich und/oder handwerklich geprägten Tätigkeiten (Teil A Abschnitt III 1.); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung gelten nicht.

⁴Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen E 13 bis E 15, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

Protokollerklärung zu Nr. 1 Satz 2:

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung besitzen eine Auffangfunktion.

2. - unbesetzt -

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

4. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis

der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nummer 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.

6. Übergangsregelung zu den in der DDR erworbenen Abschlüssen

(1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) ¹Facharbeiter*innen mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

7. - unbesetzt -

8. Geltungsausschluss für Lehrkräfte

Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

9. - unbesetzt -

10. Ständige Vertreter*innen

Ständige Vertreter*innen sind nicht Vertreter*innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

11. Ausbildung

Das Merkmal „Ausbildung“ meint eine Berufsausbildung mit erlangter staatlicher Anerkennung und/oder bestandener Abschlussprüfung.

Teil A

Allgemeiner Teil

I. Beschäftigte in Geschäftsstellen und Verwaltung

Entgeltgruppe E 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die keine besonderen Kenntnisse erfordern.

Entgeltgruppe E 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einfache Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

(¹Einfache Kenntnisse und Fertigkeiten sind solche, wie sie in der Regel durch eine gründliche Einarbeitung erworben werden. ²Die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

Entgeltgruppe E 4

- unbesetzt -

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

(¹Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse, z. B. über Vorschriften, Arbeitsorganisation usw., wie sie durch tätigkeitsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder entsprechende berufliche

Erfahrung erlangt werden können. ²Die näheren Kenntnisse können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

Entgeltgruppe E 6

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(¹Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. ²Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Beschäftigten Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen haben, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern.)

Entgeltgruppe E 7

- unbesetzt -

Entgeltgruppe E 8

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Beschäftigten Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen haben, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern, oder sie ergibt sich aus dem Erfordernis weiterer Berufserfahrung, Berufsbildung oder der Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet.)

Entgeltgruppe E 9a

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern.

(¹Das Erfordernis der selbstständigen Leistungen liegt dann vor, wenn das Erreichen des jeweiligen Arbeitsergebnisses nicht durch Einzelanweisung gelenkt oder kontrolliert wird. ²Sie umfassen das Treffen von für das Erreichen des jeweiligen Arbeitsergebnisses notwendigen Entscheidungen. ³Das Fehlen der Unterschriftsbefugnis im Sinne der Außenvertretung steht dem nicht entgegen. ⁴Der Umfang der Tätigkeiten ist dann nicht unerheblich, wenn er mindestens ein Drittel ausmacht.)

Entgeltgruppe E 9b

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern.

2. Beschäftigte mit abgeschlossenen Hochschulbildungen und entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Vorbemerkung Nr. 4).

(¹Gründliche und umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der im jeweiligen Arbeitsvorgang anzusetzenden Fachkenntnisse in der Tiefe oder der Breite nach. ²Mit der Anforderung an diese Tätigkeiten ist ein entsprechendes Maß an Verantwortung verbunden.)

Entgeltgruppe E 10a

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und die zu mindestens einem Viertel mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.

(Erhöhte Verantwortung liegt dann vor, wenn die Beschäftigten dafür einstehen müssen, dass in dem ihnen übertragenen Arbeitsbereich die dort zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden.)

Entgeltgruppe E 10b

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und die mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 9b entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

(¹Mit Durchführungsverantwortung haben die Beschäftigten die Aufgabe, fachpolitische, betriebswirtschaftliche oder organisatorische Vorgaben zu treffen, die Personalführung für ihnen zugeordnete Beschäftigte auszuüben sowie die Außenvertretung für ihren Fachbereich wahrzunehmen. ²Sie tragen damit die Verantwortung für einen komplexen Arbeitsbereich sowie für die Arbeitsergebnisse anderer Beschäftigter.)

Entgeltgruppe E 11

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern und die mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung verbunden sind.

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 10b entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

(¹Die besondere Schwierigkeit liegt dann vor, wenn die zu erledigenden Arbeitsleistungen den Einsatz eines verbreiterten Kenntnisstandes, z. B. in Form von besonderen Erfahrungen oder Spezialkenntnissen erfordern. ²Die Bedeutung der Tätigkeit kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes, der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerbetrieblichen Bereich oder Dritte ergeben.)

Entgeltgruppe E 12

Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe E 11 herausheben.

Entgeltgruppe E 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 1 oder der Entgeltgruppe E 12 entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe E 14

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 13 Fallgruppe 1 entsprechen und mit besonderer Schwierigkeit verbunden sind.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 13 Fallgruppe 1 entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe E 15

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die der Entgeltgruppe E 14 Fallgruppe 1 entsprechen und mit Durchführungsverantwortung verbunden sind.

II. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen:

¹Nach dem Abschnitt II sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter den Abschnitt II fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe E 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker*innen der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker*innen, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker*innen) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(¹Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. ²Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet des Betriebes, bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ³Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe E 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe E 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe E 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe E 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe E 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe E 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe E 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe E 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe E 10 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe E 10 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

Entgeltgruppe E 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter*in einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe E 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe E 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter*in einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe E 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

III. Beschäftigte im Versorgungsdienst

Vorbemerkungen:

¹Die Eingruppierung von Beschäftigten mit körperlich und/oder handwerklich geprägten Tätigkeiten erfolgt nach Abschnitt III 1., sofern deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts III 2. bis 4. aufgeführt ist.

²Ist für die Tätigkeit in dem Abschnitt III 2. bis 4. ein spezielles Tätigkeitsmerkmal vorhanden, richtet sich die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal; ein Rückgriff auf Tätigkeitsmerkmale nach Abschnitt III 1. ist sowohl in derselben als auch in einer höheren Entgeltgruppe ausgeschlossen.

³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 bleiben § 16 Absatz 2, 1. Halbsatz (Entgeltgruppe 1) und Absatz 4 (Entgeltgruppe 1S) TV-Ü AWO Bayern unberührt und sind vorrangig anzuwenden. ⁴§ 16 Absätze 2 und 4 TV-Ü AWO Bayern sind entsprechend anzupassen. ⁵In Absatz 4 Buchstabe a) Satz 1 TV-Ü AWO Bayern ist die neue Bezeichnung der Entgeltgruppen aufzunehmen.

1. Körperlich und/oder handwerklich geprägte Tätigkeiten

Vorbemerkungen:

1. Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluss auf die Eingruppierung.

2. ¹Die Beschäftigten, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 3 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 1 bzw. 8 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 1.

²Die Beschäftigten, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe E 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 4 bzw. 12 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe E 4.

³Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

⁴Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ⁵Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ⁶Zur Arbeit zugeteilte Personen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen (Erziehungsheimen) und Firmendarbeiter rechnen wie entsprechende Beschäftigte.

⁷Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

Entgeltgruppe E 1

- Eingruppierung regelt sich nach § 16 Abs. 2, 1. Halbs. TV-Ü AWO Bayern -

Entgeltgruppe E 1S

- Eingruppierung regelt sich nach § 16 Abs. 4 TV-Ü AWO Bayern -

Entgeltgruppe E 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Entgeltgruppe E 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
2. Beschäftigte ohne den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2,5 Jahren, deren Tätigkeiten gleich zu bewerten sind.
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
4. Beschäftigte mit erschwerter Tätigkeit z. B. wenn die Arbeit besonders
 - a) schmutzig ist oder eine außergewöhnliche Beschmutzung des Körpers oder der Arbeitskleidung zur Folge hat.

- b) ekelerregend ist,
- c) gefährlich oder gesundheitsschädlich ist und die Beschäftigten einer außergewöhnlichen Gefahr oder Gesundheitsschädigung aussetzt,
- d) so anstrengend ist, dass dadurch eine außergewöhnliche Beanspruchung der Körperkräfte erforderlich wird, oder die Arbeit unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muss.

Entgeltgruppe E 4

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2,5 Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte ohne den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2,5 Jahren, deren Tätigkeiten gleich zu bewerten sind.
3. Ferner:
 - Beikoch/Beiköchin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2,5 Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Beispiel:

- Koch/Köchin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung.

Entgeltgruppe E 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 5 verlangt werden kann).

Entgeltgruppe E 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

2. Hauswirtschaftlicher Dienst in Heimen

Vorbemerkungen:

1. ¹Heime im Sinne dieses Abschnitts sind Einrichtungen, in denen alte oder kranke Menschen, Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder Menschen mit Behinderungen ständig untergebracht sind und vergleichbare Einrichtungen z. B. der Flüchtlings- und Migrationsarbeit, Kur- und Erholungseinrichtungen, Suchtkliniken oder (stationäre) Bildungszentren.

²Zu den Heimen rechnen nicht die Kindertagesstätten (Kindertagesheime).

2. ¹Hängt die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung ab, ist für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen.

3. ¹Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist Teilverpflegung mit dem Anteil in Vollportionen umzurechnen, der sich nach den Sachbezugswerten als Wert der Teilverpflegung ergibt. ²Wird in einer Küche nur Mittagessen zubereitet, so werden die Mittagessenportionen zur Hälfte als Vollportionen angerechnet.

³Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unberücksichtigt. ⁴Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grundnahrungsmittel (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen.
- b) Werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.

4. ¹Eine Diätküche ist in eine Küche eingegliedert, wenn der/die Leiter*in der Hauptküche folgende Zuständigkeiten hat:

- a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalausweisung für die Diätküche,
- b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
- c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essentransportes beider Küchen.

²Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a) bis c) nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.

5. ¹Die Herstellung von Vollportionen setzt voraus, dass diese überwiegend aus unverarbeiteten Grundnahrungsmitteln zubereitet werden (Produktionsküche).

²Werden die Vollportionen lediglich erwärmt oder in anderer Weise zum Verzehr endbearbeitet (z. B. Verteilerküche, cook- and chill-Verfahren o. Ä.) sind die Küchenleiter*innen bzw. Beschäftigte als ständige Vertreter von Küchenleiter*innen in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe, die ein entsprechendes Tätigkeitsmerkmal enthält, eingruppiert.

6. ¹Küchenleiter*innen sind Beschäftigte, denen die Leitung einer Küche durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde. ²Eine Leitungsfunktion ist ausgeschlossen, wenn in der Küche neben der/dem Leiter*in nicht noch weitere Personen beschäftigt werden.

7. ¹Hauswirtschaftsleiter*innen sind Beschäftigte, denen die Leitung der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde.

²Unerheblich ist, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von dem/der Hauswirtschaftsleiter*in selbst wahrgenommen wird.

³Eine Leitungsfunktion ist ausgeschlossen, wenn in der Hauswirtschaft neben der/dem Leiter*in nicht noch weitere Personen beschäftigt werden.

8. ¹Wäschereileiter*innen sind Beschäftigte, denen die Leitung eines Wäschereibetriebes (Waschen, Trocknen, Plätten) durch ausdrückliche Anordnung übertragen wurde. ²Eine Leitungsfunktion ist ausgeschlossen, wenn in dem Wäschereibetrieb neben der/dem Leiter*in nicht noch weitere Personen beschäftigt werden.

9. Wirtschaftler*innen mit staatlicher Prüfung sind Beschäftigte, die mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft beauftragt sind.

Entgeltgruppe E 2

Beschäftigte

in der Tätigkeit von Wirtschaftler*innen mit staatlicher Prüfung.

Entgeltgruppe E 3

Beschäftigte,

die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Entgeltgruppe E 4

1. Wäschereileiter*innen,
soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 5 Fallgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 5

1. Wirtschaftler*innen
mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Wirtschaftlerinnen*innen
mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
4. Wäschereileiter*innen
in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.

5. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 6

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Wirtschaftler*innen
mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Küchenleiter*innen
soweit nicht anderweitig eingruppiert.
4. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 7 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
5. Wäschereileiter*innen
in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.
6. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Wäschereileiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 7

1. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.
2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe E 8

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9a Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.
4. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9a Fallgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
5. Küchenleiter*innen
in Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.
6. Wäschereileiter*innen
in großen Wäschereien mit vielseitiger verantwortungsvoller Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 9a

1. Hauswirtschaftsleiter*innen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
2. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Hauswirtschaftsleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9b Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
3. Beschäftigte,
die als ständige Vertreter*innen von Küchenleiter*innen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9b Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

4. Küchenleiter*innen

in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

Entgeltgruppe E 9b

1. Hauswirtschaftsleiter*innen

in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.

2. Küchenleiter*innen

in Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

3. Hausmeister*innen und Haustechniker*innen

Entgeltgruppe E 4

Hausmeister*innen, soweit nicht höher eingruppiert.

Entgeltgruppe E 5

Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

(¹Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse, z. B. über Vorschriften, Arbeitsorganisation usw., wie sie durch tätigkeitsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder entsprechende berufliche Erfahrung erlangt werden können. ²Die näheren Kenntnisse können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

Entgeltgruppe E 6

1. Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(¹Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene, tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. ²Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit Fachkenntnisse aus mindestens zwei handwerklichen Ausbildungsberufen/Industrieberufen erfordert.)

2. Staatlich geprüfte Techniker*innen bzw. Techniker*innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe E 8

1. Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Die Vielseitigkeit ist z. B. gegeben, wenn die gründlichen Fachkenntnisse auf mehreren Gebieten zu erbringen sind.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 6 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(vgl. Klammerzusatz zu Fallgruppe 1)

Entgeltgruppe E 9a

1. Hausmeister*innen mit Tätigkeiten, die sich durch Umfang oder Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 1 herausheben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die sich durch Umfang oder Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe E 8 Fallgruppe 2 herausheben.

4. Fahrdienst

Vorbemerkung:

Fahrerlaubnisse und Personenbeförderungsscheine haben keinen Einfluss auf die Eingruppierung.

Entgeltgruppe E 2

Fahrer*innen im Mahlzeitendienst mit einer Begleitperson.

Entgeltgruppe E 3

Fahrer*innen im Personenbeförderungsdienst mit und ohne Begleitperson (unabhängig vom Besitz eines Personenbeförderungsscheins).

Teil B

Besonderer Teil

I. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkungen:

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelfer*innen“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen sowie Altenpflegehelfer*innen. ²Die Bezeichnung „Pfleger*innen“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, Altenpfleger*innen sowie Pflegefachfrau und Pflegefachmann in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, die die Tätigkeiten von Altenpfleger*innen ausüben, sind als Altenpfleger*innen eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, die die Tätigkeit von Altenpfleger*innen ausüben, sind als Altenpfleger*innen eingruppiert.
4. Altenpfleger*innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger*innen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger*innen eingruppiert.

1. Beschäftigte in der Pflege

Entgeltgruppe P 5

1. Pflegehelfer*innen mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert.
2. Betreuungskräfte mit Tätigkeiten gemäß § 43b SGB XI.

(Hinweis: Die besonderen Stufenregelungen der bisherigen Kr 3a sowie die weiteren Regelungen für Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2008 begründet wurde, bleiben erhalten und gelten für alle Fallgruppen.)

Entgeltgruppe P 6a

Pflegehelfer*innen mit mindestens einjähriger pflegerischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Tabellenwerte in der Entgeltgruppe P 6b entsprechend der bisherigen Kr 4a.

Endstufe ist die Stufe 5.

Besitzstand für Arbeitnehmer*innen, die Stufe 6 erreicht haben oder bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechtes spätestens bis zum *30. Juni 2020* erreicht hätten.

Entgeltgruppe P 6b

1. Pflegehelfer*innen mit mindestens zweijähriger pflegerischer Ausbildung* und entsprechender Tätigkeit.

(*Dazu zählt auch eine nach mindestens zwei Jahren beendete Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit bestandener Zwischenprüfung und erfolgreicher Prüfung zur Pflegefachhelferin/zum Pflegefachhelfer.)

Protokollerklärung zu Fallgruppe 1:

Gleichgestellt sind Medizinische Fachangestellte (MFA) und Sozialhelfer/Sozialhelferinnen mit mindestens zweijähriger Ausbildung und entsprechender pflegerischer Tätigkeit.

2. Pfleger*innen, deren ausländische pflegerische Berufsabschlüsse in einem Verfahren dem erforderlichen Berufsabschluss der Entgeltgruppe P 7 gleichgestellt werden sollen, von der Einstellung bis zum Abschluss des behördlichen Gleichstellungsverfahrens einschließlich eines von der zuständigen Behörde ggf. eingeräumten Zeitraums zur Beseitigung von Hindernissen für die Gleichstellung.

Protokollerklärung zu Fallgruppe 2:

Wird die Gleichstellung allein wegen fehlender Sprachkenntnisse versagt, verbleibt es einmalig für die Dauer der unverzüglich eingeleiteten Erlangung der Sprachkenntnisse bei der Eingruppierung in P 6b, längstens für ein Jahr, zzgl. des Zeitraums eines sich anschließenden weiteren Gleichstellungsverfahrens.

Entgeltgruppe P 7

Pfleger*innen mit mindestens dreijähriger pflegerischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe P 7:

*Pfleger*innen mit dreijähriger pflegerischer Ausbildung gleichgestellt sind nach landesrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannte Altenpfleger*innen im Sinne von § 29 Altenpflegegesetz, § 64 Pflegeberufegesetz.*

Entgeltgruppe P 8

- derzeit unbesetzt -

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Wohnbereichsleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
2. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3.
3. Beschäftigte als Leitung von Tagespflegen.

Entgeltgruppe E 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe E 9b:

Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) *zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,*
- b) *vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,*
- c) *sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,*
- d) *sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und*

e) *an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.*

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleitungen.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Wohnbereichsleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 4.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleitungen, denen mindestens 11 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Wohnbereichsleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 4.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleitungen, denen mindestens 25 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte als Pflegedienstleitungen.

3. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 13

1. Beschäftigte als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als ständige Vertreter*innen von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Pflegedienstleitung, denen mindestens 80 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte in ambulanten Gesundheitsdiensten als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14:

1. *Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Arbeitnehmer*innen abhängt,*
 - a) *ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,*
 - b) *zählen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,*

- c) zählen Arbeitnehmer*innen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Auszubildende zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ebenso wie Schüler*innen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler*innen angerechnet werden, gilt Buchstabe a),
 - e) ist der Durchschnitt der letzten sechs Monate zu betrachten.
2. Mit dem Abschluss der neuen Entgeltordnung ist keine inhaltliche Änderung des Tätigkeitsmerkmals „ständig unterstellt“ verbunden.

2. Heimleitungen

Entgeltgruppe E 9

Leitungen von Einrichtungen mit bis zu sechs Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 10

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als sechs Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 11

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 12

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmer*innen.

Entgeltgruppe E 13

Leitungen von Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmer*innen.

Protokollerklärung zur Entgeltgruppe E 13:

Die Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14 finden Anwendung.

3. Diätassistent*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistent*innen.

Entgeltgruppe E 7

Staatlich anerkannte Diätassistent*innen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind z. B. Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patient*innen auf Intensiv- und Wachstationen.

Eingangsstufe in der Entgeltgruppe E 8a ist die Stufe 2.

4. Ergotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeut*innen.

Entgeltgruppe E 7

Ergotherapeut*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind z. B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

Eingangsstufe in der Entgeltgruppe E 8a ist die Stufe 2.

Entgeltgruppe 8b

Ergotherapeut*innen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14 gelten entsprechend.

Eingangsstufe in der Entgeltgruppe E 8b ist die Stufe 2.

5. Logopäd*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopäd*innen mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe E 7

Logopäd*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind z. B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patient*innenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patient*innen nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patient*innen oder von Patient*innen mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit langanhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.

Eingangsstufe in der Entgeltgruppe E 8a ist die Stufe 2.

6. Masseur*innen und medizinische Bademeister*innen

Entgeltgruppe E 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur*innen und medizinischen Bademeister*innen.

Entgeltgruppe E 5

Masseur*innen und medizinische Bademeister*innen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe E 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von frisch Operierten.

7. Physiotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeut*innen.

Entgeltgruppe E 7

Physiotherapeut*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe E 8a

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind z. B. Physiotherapie nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen, nach Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

Eingangsstufe in der Entgeltgruppe E 8a ist die Stufe 2.

Entgeltgruppe E 8b

Physiotherapeut*innen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Arbeitnehmer*innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Protokollerklärungen zu den Entgeltgruppen P 11 bis P 14 gelten entsprechend.

Eingangsstufe in der Entgeltgruppe E 8b ist die Stufe 2.

8. Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 13

1. Psycholog*innen

2. Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen

Entgeltgruppe E 14

1. Psychologische Psychotherapeut*innen

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe E 13 heraushebt.

II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung:

Für Arbeitsplätze im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Tätigkeitsmerkmale nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt der Teil I B. 1. Sozial- und Erziehungsdienst des TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II nebst Zuordnungstabellen gem. Anlagen 1 und 2 zu TV-Ü AWO Bayern weiter, bis die Überleitung der noch in den allgemeinen Entgeltgruppen (E-Gruppen) eingruppierten Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die S-Gruppen erfolgt.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Niederschriftserklärung zu den Entgeltgruppen S 2 und S 3:

*Falls und soweit Heilerziehungspflegehelfer*innen im TVöD (VKA) in der Eingruppierung Kinderpfleger*innen gleichgestellt werden, wird dies zeitgleich in den TV AWO Bayern übernommen. Dabei im TVöD (VKA) vereinbarte Kompensationen werden inhalts-, soweit dies nicht möglich ist, wertgleich in den TV AWO Bayern übernommen.*

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeister*innen, Industriemeister*innen oder Gärtnermeister*innen als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

Entgeltgruppe S 10 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11

1. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)
2. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
3. Sozialbetreuer*innen ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten,

- a) die eine der deutschen Sozialarbeiterausbildung anerkannte gleichwertige Ausbildung nachweisen,
 - b) wenn sie die Tätigkeiten von mindestens drei Sozialbetreuer*innen koordinieren.
- (Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiter*in von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 4a, 8, 9 und 9a)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*in von Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagog*innen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 9a)

2. Beschäftigte als Leiter*innen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim,

einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1, erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 TV AWO Bayern haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 27 Satz 2 TV AWO Bayern) zu berücksichtigen.

Niederschriftserklärung zu Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2:

Zwischen ver.di Bayern und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern ist streitig, ob durch diese Regelung Ansprüche auf Heimzulage für bisher berechnete Beschäftigte eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Tarifparteien stellen klar, dass eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt ist. Sollte jedoch durch tarifliche Regelung im TVöD (VKA, ggf. Bereich KAV Bayern) oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eine solche Einschränkung festgestellt werden, gilt dies zeitgleich auch für den TV AWO Bayern.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieher*innen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreter*innen sind nicht Vertreter*innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
 - 4a. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtner*innen und Hortner*innen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Aus-

bildungsgang für Heilpädagog*innen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserung) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
 - 9a. Eine Unterschreitung gemäß Protokollerklärung Nr. 9 Satz 2 um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiter*innen bzw. ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner*innen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner*innen,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge/Diplompädagogin, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagog*innen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
17. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Anlage 2 zur Tarifeinigung vom 27. Januar 2020

Tabellenwerte Entgeltgruppen 9a, 9b, 10a, 10b ab Einführung EGO

Anlage A

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10b	3.168,22	3.504,79	3.763,70	4.011,61	4.503,56	4.620,02
10a	2.886,26	3.192,77	3.373,95	3.738,39	4.104,10	4.327,40
9b	2.792,27	3.088,76	3.244,03	3.647,31	3.970,95	4.229,86
9a	2.792,27	3.018,15	3.244,03	3.647,31	3.809,13	3.970,95

Anlage B

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10b	3.208,99	3.549,90	3.812,26	4.063,47	4.561,73	4.679,80
10a	2.923,74	3.234,23	3.417,77	3.786,94	4.157,40	4.383,60
9b	2.828,11	3.128,49	3.285,83	3.694,51	4.022,36	4.284,59
9a	2.828,11	3.057,35	3.285,83	3.694,51	3.858,60	4.022,36

Anlage P (ab 1. Juli 2020 / 38,5 Std.) zu § 19 Absatz 2 TV AWO Bayern

Entgelt- gruppe P	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ^{1,2}	Stufe 4 ²	Stufe 5 ²	Stufe 6		
Kr 12a*	—	4.209,42	4.356,98	4.833,48 nach 2 J. St. 3	5.388,91 nach 3 J. St. 4	5.633,93		
Kr 11b*	—	4.119,02	4.254,06	4.591,68	4.995,76	5.150,06		
P 14	—	4.019,36	4.151,14	4.480,60 nach 2 J. St. 3	4.928,22 nach 5 J. St. 4	5.009,91		
P 13	—	3.919,72	4.048,22	4.369,52 nach 2 J. St. 3	4.601,49 nach 3 J. St. 4	4.661,39		
P 12	—	3.720,40	3.842,37	4.147,34 nach 4 J. St. 3	4.334,66 nach 2 J. St. 4	4.421,80		
P 11	—	3.521,10	3.636,54	3.925,15 nach 5 J. St. 3	4.116,85 nach 5 J. St. 4	4.203,97		
P 10	—	3.321,80	3.430,70	3.735,65 nach 5 J. St. 3	3.882,68 nach 5 J. St. 4	3.975,25		
P 9	—	3.158,42	3.321,79	3.430,70 nach 5 J. St. 3	3.637,63 nach 5 J. St. 4	3.724,76		
P 7	—	2.805,74	2.909,65	3.163,49	3.292,18	3.424,75		
P 6b	2.250,58 ⁵	2.416,30 ⁵	2.571,70 ⁵	2.901,88 ⁵	2.986,05 ⁵	3.142,26		
P 6a						3.142,26 ⁴		
P 5 ⁶	2.100,22 ^{3,5}	2.325,49 ⁵ nach 4 J. St. 1	2.390,29 ⁵ nach 4 J. St. 2	2.493,83 ⁵ nach 4 J. St. 3	2.571,60 ⁵ nach 3 J. St. 4	2.755,17 ⁴		

* Kr 12a und Kr 11b nur als Besitzstand.

¹ angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 31. März 2008 eingestellte Beschäftigte gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.

² Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Abs. 1 Sätze 8 und 9 TV-Ü zu beachten (d. h. 2-jährige Stufenverlängerung).

³ P 5: Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung

⁴ P 5: Stufe 6 nur für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte; P 6a: Stufe 6 nur für vor dem 01.07.2020 eingestellte Beschäftigte.

⁵ P 5, P 6a und 6b: § 6 Abs. 1 Satz 10 TV-Ü bzw. § 20 Abs. 3 Satz 5 (= 12 Monate zusätzlich bis zum nächsten Stufenaufstieg ab 01.12.2018) gelten.

⁶ P 5: Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte gelten die Stufenlaufzeiten gem. § 20 Abs. 3 Satz 1.

Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß Teil B I. 3. bis 5. und 7.

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Entgeltgruppe E 8a	2.887,71	3.017,27	3.163,49	3.292,17	3.424,75
Entgeltgruppe E 8b	3.132,88	3.273,43	3.387,93	3.528,38	3.616,93

Anlage P (ab 1. Juli 2020 / 39 Std.) zu § 19 Absatz 2 TV AWO Bayern

Entgelt- gruppe P	Grundentgelt			Entwicklungsstufen							
	Stufe 1	Stufe 2 ²	Stufe 3 ^{1,2}	Stufe 4 ²	Stufe 5 ²	Stufe 6	Stufe 5 ²	Stufe 4 ²	Stufe 3 ^{1,2}	Stufe 2 ²	Stufe 1
Kr 12a*	—	4.264,08	4.413,57	4.896,25 nach 2 J. St. 3	5.458,90 nach 3 J. St. 4	5.707,09	5.458,90 nach 3 J. St. 4	4.896,25 nach 2 J. St. 3	4.413,57	4.264,08	—
Kr 11b*	—	4.172,51	4.309,30	4.651,32	5.060,63	5.216,95	5.060,63	4.651,32	4.309,30	4.172,51	—
P 14	—	4.071,57	4.205,06	4.538,79 nach 2 J. St. 3	4.992,22 nach 5 J. St. 4	5.074,97	4.992,22 nach 5 J. St. 4	4.538,79 nach 2 J. St. 3	4.205,06	4.071,57	—
P 13	—	3.970,62	4.100,81	4.426,25 nach 2 J. St. 3	4.661,25 nach 3 J. St. 4	4.721,93	4.661,25 nach 3 J. St. 4	4.426,25 nach 2 J. St. 3	4.100,81	3.970,62	—
P 12	—	3.768,72	3.892,29	4.201,20 nach 4 J. St. 3	4.390,95 nach 2 J. St. 4	4.479,21	4.390,95 nach 2 J. St. 4	4.201,20 nach 4 J. St. 3	3.892,29	3.768,72	—
P 11	—	3.566,82	3.683,77	3.976,14 nach 5 J. St. 3	4.170,30 nach 5 J. St. 4	4.258,57	4.170,30 nach 5 J. St. 4	3.976,14 nach 5 J. St. 3	3.683,77	3.566,82	—
P 10	—	3.364,94	3.475,25	3.784,17 nach 5 J. St. 3	3.933,11 nach 5 J. St. 4	4.026,87	3.933,11 nach 5 J. St. 4	3.784,17 nach 5 J. St. 3	3.475,25	3.364,94	—
P 9	—	3.199,44	3.364,94	3.475,25 nach 5 J. St. 3	3.684,87 nach 5 J. St. 4	3.773,13	3.684,87 nach 5 J. St. 4	3.475,25 nach 5 J. St. 3	3.364,94	3.199,44	—
P 7	—	2.842,18	2.947,45	3.204,57	3.334,93	3.469,23	3.334,93	3.204,57	2.947,45	2.842,18	—
P 6b	2.279,79 ⁵	2.447,68 ⁵	2.605,14 ⁵	2.939,57 ⁵	3.024,88 ⁵	3.183,14	3.024,88 ⁵	2.939,57 ⁵	2.605,14 ⁵	2.447,68 ⁵	2.279,79 ⁵
P 6a						3.183,14 ⁴					
P 5 ⁶	2.127,47 ^{3,5}	2.355,72 ⁵ nach 4 J. St. 1	2.421,34 ⁵ nach 4 J. St. 2	2.526,26 ⁵ nach 4 J. St. 3	2.605,02 ⁵ nach 3 J. St. 4	2.790,91 ⁴	2.605,02 ⁵ nach 3 J. St. 4	2.526,26 ⁵ nach 4 J. St. 3	2.421,34 ⁵ nach 4 J. St. 2	2.355,72 ⁵ nach 4 J. St. 1	2.127,47 ^{3,5}

* Kr 12a und Kr 11b nur als Besitzstand.

¹ angegebene Verweildauern in Stufe 3 sind für nach dem 31. März 2008 eingestellte Beschäftigte gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 um zwei Jahre zu verlängern.² Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte ist § 6 Abs. 1 Sätze 8 und 9 TV-Ü zu beachten (d. h. 2-jährige Stufenverlängerung).³ P 5: Eingangsstufe auch bei vorhandener Berufserfahrung⁴ P 5: Stufe 6 nur für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte; P 6a: Stufe 6 nur für vor dem 01.07.2020 eingestellte Beschäftigte.⁵ P 5, P 6a und 6b: § 6 Abs. 1 Satz 10 TV-Ü bzw. § 20 Abs. 3 Satz 5 (= 12 Monate zusätzlich bis zum nächsten Stufenaufstieg ab 01.12.2018) gelten.⁶ P 5: Für vor dem 1. April 2008 eingestellte Beschäftigte gelten die Stufenlaufzeiten gem. § 20 Abs. 3 Satz 1.

Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen gemäß Teil B I. 3. bis 5. und 7.

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Entgeltgruppe E 8a	2.925,22	3.056,45	3.204,57	3.334,93	3.469,23
Entgeltgruppe E 8b	3.173,57	3.315,94	3.431,94	3.574,20	3.663,90